

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen GO IN und dem Käufer.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3 Der Käufer bestätigt mit seiner Bestellung die Verwendung der Ware im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit und akzeptiert diese Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von GO IN ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss, Preise

- 2.1 Die GO IN Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/ oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. GO IN ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei GO IN anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich gem. Ziffer 2.6 oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von GO IN zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes durch den GO IN-Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert.
- 2.4 Die Preisangaben im Hauptkatalog, auf der gesonderten Preisliste und auf der Website sind unverbindlich. Es gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auslieferung. Die Preise gelten ab Lager Landsberg.
- 2.5 Sämtliche Preise werden in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen. Für EU-Mitglieder entfällt die deutsche Mehrwertsteuer, wenn diese Kunden bei Auftragserteilung ihre geprüfte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (IDNR) angeben und die Ausführung ins EU-Ausland nachweisen.
- 2.6 Die GO IN erteilten Aufträge werden erst mit schriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung von GO IN, in der auch die Preise sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, wirksam. GO IN hält sich an bestätigte Aufträge bis zum Liefertermin gebunden, solange der Käufer seine aus dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen einhält.
- 2.7 Diese AGB stehen dem Kunden in Hauptkatalog, neuester Preisliste und unter www.go.in.de oder per Faxabruf zur Verfügung. Sofern der Kunde die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext dem Kunden per e-Mail zugesandt. Erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung per Fax, stehen diese AGB dem Kunden per Faxabruf zur Verfügung.

§ 3 Mindermengen, Bestellvorgang

- 3.1 GO IN berechnet für Aufträge unter einem Warenwert von EURO 500,00 einen Mindermengenzuschlag. Der Mindermengenzuschlag beträgt 10 % bis EURO 250,00 und 5 % bis zu einem Warenwert von EURO 500,00.
- 3.2 Bestellungen sind schriftlich (per Telefax, e-Mail oder Brief), telefonisch oder online vorzunehmen, dürfen jedoch keinesfalls doppelt, z. B. per Telefax und per e-Mail erteilt werden. Kosten, die durch Doppelbestellungen und Doppelversand entstehen, werden von GO IN dem Käufer in Rechnung gestellt.

§ 4 Musterkauf

- 4.1 Auf Wunsch des Käufers ist der Versand einzelner Musterstücke möglich. GO IN behält sich vor, einzelne Kollektionsteile (z. B. Sofas, Liegen) vom Musterversand auszuschließen. Der Versand erfolgt auf dem europäischen Binnenmarkt fracht- und verpackungskostenfrei. Die Bezahlung erfolgt in Deutschland und Österreich per Nachnahme und in allen anderen Ländern gegen Vorkasse.
- 4.2 Der unversehrte Mustergegenstand kann originalverpackt und für GO IN fracht- und verpackungskostenfrei gegen eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes an GO IN zurückgeschickt werden. Die Rücksendung ist jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Eintreffen des Mustergegenstandes beim Käufer möglich.
- 4.3 Muster von Sonderanfertigungen (z. B. Sonderlackierungen, Sondermaße) sind von der Rücksendung gegen Gutschrift ausgeschlossen. Zurückgesendete Musterstücke, von denen nur Teilkomponenten weiter verwendet werden können (z. B. Polstertops mit Stoffbezug), werden auch nur zu diesem Teil gutgeschrieben (z. B. Weißpolster).

§ 5 Verpackung, Montage, Benutzung- und Pflegeanleitung

- 5.1 Sämtliche Kaufgegenstände sind durch eine Lagerverpackung und bei Versandkauf durch eine zusätzliche, speditionsgerechte Transportverpackung geschützt. Die Kosten für die Transportverpackung sind vom Käufer zu tragen und in der Frachtkostenpauschale enthalten.
- 5.2 Der Käufer ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5.3 Die Ware kommt teilweise unmontiert zur Auslieferung. Eine Haftung für fehlerhafte Montage durch den Käufer ist ausgeschlossen. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist GO IN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 5.4 Der Käufer ist verpflichtet, die der Ware beigefügte Montage- und Pflegeanleitung zu beachten und zu befolgen. Die Montage- und Pflegeanleitung steht dem Käufer zur Information vor Vertragsabschluss auf unserer Website oder auf Anfrage per Post oder e-Mail zur Verfügung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Kaufpreiszahlung erfolgt gegen Vorkasse. Bei Vorkasse (=Zahlungseingang vor Lieferung) gewährt GO IN eine Zinsvergütung von 2 % vom Rechnungsbruttobetrag. Bei Zahlung mit Kreditkarte, per Nachnahme oder bei Selbstabholung gewährt GO IN keine Zinsvergütung.
- 6.2 Die Zahlung des Kaufpreises per Nachnahme ist nur für Deutschland und Österreich möglich, wenn eine Anzahlung in doppelter Höhe der Frachtkosten geleistet wird. Diese Anzahlung dient als Sicherheitsleistung für einen möglichen Rücktransport bei Abnahmeverweigerung. Alternativ kann eine Anzahlung auf den enthaltenen Warenwert der Sonderanfertigungen erhoben werden.
- 6.3 Bei laufender Geschäftsbeziehung und auf Antrag des Kunden ist die Eröffnung eines Rechnungskontos mit einem zu vereinbarenden Kreditlimit möglich. Zur Bearbeitung des Antrags benötigt GO IN ca. drei Wochen. Die Höhe des Kreditlimits ist abhängig von der Kreditfähigkeit des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, ein Zahlungsziel von 14 Tagen einzuhalten. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels und bei Versand der ersten Mahnung ist GO IN berechtigt, das Kreditlimit bis zur Zahlung zu sperren bzw. im Fall der zweiten Mahnung zu löschen. GO IN ist dann berechtigt, jede weitere Belieferung des Käufers auf Rechnung zu verweigern.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug ist GO IN berechtigt, ab dem Datum der ersten Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Ist GO IN in der Lage, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist GO IN berechtigt, diesen Schaden geltend zu machen.
- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GO IN anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferfristen, Sonderanfertigungen

- 7.1 Bei allen Aufträgen mit Vorkasse kann die Bearbeitung der Auslieferung eines Auftrags erst nach Zahlungseingang bei GO IN beginnen. Bei Versandkauf werden die Lieferfristen mit „beim Käufer ankommend“ definiert und können vor allem auch wegen der Unwägbarkeiten beim Transport - nur unverbindlich sein.
- 7.2 Gerät GO IN aus Gründen, die von GO IN zu vertreten sind, in Lieferverzug, so wird GO IN den Käufer umgehend informieren. Die Schadenshaftung für den Fall einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Setzt der Käufer, nachdem GO IN in Lieferverzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer jedoch nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung

von GO IN auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von GO IN setzt immer die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

- 7.3 Sonderanfertigungen, Lackierungen, Polsterungen und dergleichen erfordern nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine - je nach Einzelfall zu vereinbarende Anzahlung.

§ 8 Gefahrübergang, Versandkauf

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware das GO IN Lager in Landsberg verlassen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Abnahme ist.
- 8.2 Bei Versandkauf beauftragt GO IN im Namen des Käufers eine Spedition mit der Lieferung frei Haus gegen Zahlung einer Frachtkostenpauschale laut der zum Zeitpunkt der Versendung gültigen Preisliste. Die Kosten der Transportversicherung und der Transportverpackung sind in dieser Frachtkostenpauschale enthalten. Der Spediteur stellt dem Käufer die Ware lediglich zur Entladung an der gewünschten Adresse bereit. GO IN kann den Spediteur nicht verpflichten die Ware auch zu entladen.
- 8.3 Selbstabholung ab Lager Landsberg oder den GO IN Filialen ist rechtzeitig vorher und ausdrücklich zwischen dem Käufer und GO IN zu vereinbaren. Lässt der Käufer vom GO IN Lager Landsberg durch seinen eigenen Spediteur abholen, ist er für den Abschluss einer entsprechenden Transportversicherung selbst verantwortlich. Bei Selbstabholung trägt der Käufer die Kosten der Transportverpackung und der Transportversicherung selbst.
- 8.4 Der Käufer verpflichtet sich, die Sendung bei Empfang unverzüglich auf Vollzähigkeit, Richtigkeit der Artikel und offensichtliche Transportschäden hin zu überprüfen. Werden Schäden oder Fehlmengen festgestellt, muss der Käufer diese auf dem Frachtbrief vermerken und vom Frachtführer bestätigen lassen. Nach dem Empfang der Ware ist der Käufer verpflichtet, die Ware auszupacken und auf versteckte Transportschäden und Bruch hin zu überprüfen. Liegt ein Transportschaden vor, muss der Käufer unverzüglich GO IN benachrichtigen. Die Transportverpackung ist vom Käufer für den Rücktransport der Ware aufzubewahren. Holt der Käufer die Ware selbst ab, gilt die Sendung ab Übernahme Lager GO IN als empfangen.
- 8.5 Bei Selbstabholung ist der Käufer verpflichtet, die Ware sofort bei Übergabe auf Vollzähigkeit, Richtigkeit und Zustand zu überprüfen. Eventuelle Fehlmengen und Mängel sind dem GO IN Personal unverzüglich anzuzeigen. Die Sendung gilt ab diesem Zeitpunkt als empfangen. Offensichtliche und versteckte Transportschäden können danach für diesen Fall durch den Käufer ebenso wenig in Anspruch genommen werden, wie die Anzeigefrist nach §11(3).

§ 9 Abnahmeverzug

Kommt der Käufer in Abnahmeverzug oder ist die Abnahme aus sonstigen, vom Käufer zu vertretenden Umständen nicht möglich, so ist GO IN berechtigt, den dadurch entstehenden Schaden vom Käufer ersetzt zu verlangen. Dies gilt insbesondere für Lager- und sonstige Kosten. Für Gefahrübergang gilt § 8 Ziffer 8.1.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bei Verträgen mit Unternehmen behält sich GO IN das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus laufender Geschäftsbeziehung vor.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, GO IN einen etwaigen Zugriff Dritter auf die Ware im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel der Ware sowie der Wechsel seines Geschäftssitzes hat der Kunde GO IN unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 GO IN ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach vorstehender Ziffer 3 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 10.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt GO IN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. GO IN nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. GO IN behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 10.6 Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von GO IN. Erfolgt eine Verarbeitung von Gegenständen, die unter GO IN Eigentumsvorbehalt stehen, so erwirkt GO IN an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GO IN gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, GO IN nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

§ 11 Gewährleistung

- 11.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von GO IN als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von GO IN stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Die Farbmuster im Katalog sind unverbindlich.
 - 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung erlischt bei zweckfremder Verwendung sowie bei technischer Veränderung der von GO IN gelieferten Ware. Dasselbe gilt bei Nichtbeachtung der Benutzungs- und Pflegeanleitung gemäß 5.4.
 - 11.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware bei Empfang unverzüglich auf Vollzähigkeit, offensichtliche Schäden, Falschlieferung sowie sonstige Mängel hin zu überprüfen. Werden diesbezüglich Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Ware festgestellt, muß der Kunde diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware GO IN schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer trotz Kenntnis des Mangels die Ware benutzt, sie z.B. fertig montiert und/oder in Gebrauch nimmt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Unterbleibt die fristgemäße Mängelrüge, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche, soweit bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Untersuchung der Ware Mängel, Mengenabweichungen, Falschlieferungen und Beschädigungen hätten festgestellt werden können. Geringfügige Abweichungen in Abmessung, Farbe und Ausführung der Ware berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.
 - 11.4 Werden Fehlmengen berechtigterweise beanstandet, wird die fehlende Ware nachgeliefert. Für nachgewiesene Mängel der Ware leistet GO IN nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt diese Gewährleistung fehl, gewährt GO IN dem Käufer einen angemessenen Preisnachlass. GO IN ist berechtigt, für Nutzung beanstandeter Ware, die dennoch vom Käufer ohne besondere Vereinbarung eingesetzt wurde, eine angemessene Nutzungsschädigung zu verlangen. Wird Wandlung oder Umtausch während der Gewährleistungszeit vereinbart, so ist GO IN berechtigt, eine angemessene Nutzungsschädigung zu verlangen. Bei konstruktiven Mängeln ist der Kunde verpflichtet, die weitere Nutzung der Ware zu unterlassen. Schadensersatzansprüche, insbesondere auch aus Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die Transportverpackung ist vom Käufer für den Rücktransport der Ware aufzubewahren.
 - 11.5 Warenrücksendungen können nur mit Einverständnis von GO IN erfolgen. Speziell für den Kunden angefertigte, montierte oder lackierte Waren (=Sonderanfertigungen) werden von GO IN nicht mehr zurück genommen. Die Kosten für selbständig vorgenommene Nachbesserungen werden, soweit nicht ausdrücklich mit GO IN vereinbart, von GO IN nicht übernommen.
 - 11.6 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch GO IN nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- ## § 12 Schlussbestimmungen
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
 - 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landsberg. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. GO IN ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz zu verklagen.
 - 12.3 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Sein Inhalt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Handelskauf und nach etwaigen Handelsbräuchen.